

Gemeindeverwaltung 8912 Obfelden

Tel. 044 763 53 53 FAX 044 763 53 59

Direktwahl:

Gemeindeschreiberin E. Meier 044 763 53 50

(Wappen) GEMEINDE OBFELDEN

Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach

Politische Gemeinde

Primarschulgemeinde

Reformierte Kirchgemeinde

Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten fassten an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2013 folgende Beschlüsse:

A. Sekundarschulgemeinde Obfelden-Ottenbach

1. Genehmigung des Voranschlages 2014 und Festsetzung des Steuerfusses auf 25 %
2. Genehmigung der Teilrevision der Statuten des Schulzweckverbandes des Bezirks Affoltern am Albis

B. Politische Gemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages 2014 und Festsetzung des Steuerfusses auf 47 %
2. Annahme der Initiative „Rohstoffmillionen – Obfelden handelt solidarisch“

C. Primarschulgemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages 2014 und Festsetzung des Steuerfusses auf 46 %
2. Genehmigung der Bauabrechnung für die Sanierung des Schulhauses Schlossächer in Obfelden
3. Genehmigung eines Planungskredits über CHF 200'000.00 für die Schulraumplanung
4. Genehmigung der Teilrevision der Statuten des Schulzweckverbandes SZV

D. Reformierte Kirchgemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages 2014 und Festsetzung des Steuerfusses auf 12 %
2. Genehmigung eines Kredites von Fr. 187'000.00 für die Fassadenrenovation mit energetischen Massnahmen sowie Wärmeisolation der Kellerdecken am Einfamilienhaus Räschstrasse10

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet schriftlich, beim Bezirksrat, im Grund 15, 8910 Affoltern a.A.

- **innert 5 Tagen** Stimmrechtsrekurs wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung (§ 151a Gemeindegesetz und § 147 Gesetz über die politischen Rechte);
- **innert 30 Tagen** Rekurs als Begehren um Berichtigung des Protokolls (§ 54 Abs. 3 Gemeindegesetz; und
- **innert 30 Tagen** Beschwerde gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit)

erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Obfelden, 13. Dezember 2013

Die Gemeindevorsteherschaften

Amtliche Publikation am 13. Dezember 2013

Obfelden, 11. Dezember 2013

GEMEINDEVERWALTUNG OBFELDEN
Die Gemeindeschreiberin
